

fen und bei der Ausarbeitung der Pläne zu berücksichtigen. Kennen Vorschläge nicht berücksichtigt werden, so sind die Leiter und Vorstände verpflichtet, dies gegenüber den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu begründen.

## § 5

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, der örtlichen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter und Vorstände genannt) sind verpflichtet, die Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in die Perspektivpläne und Jahrespläne aufzunehmen.

(2) In die prognostische Tätigkeit, die Gestaltung der sozialistischen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation sowie die Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahrespläne sind verstärkt befähigte junge Fachkader einzubeziehen.

## III.

## Inhalt der Planung

## § 6

(1) In die Perspektivpläne und Jahrespläne sind aufzunehmen:

- volkswirtschaftliche Aufgaben, die der Jugend, insbesondere mit der Bildung von Jugendobjekten, Jugendkollektiven und in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, in eigene Verantwortung übertragen werden, die ihre Initiative im sozialistischen Wettbewerb und ihre sozialistische Gemeinschaftsarbeit allseitig entfalten;
- Aufgaben- und Zielstellungen der marxistisch-leninistischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Jugend zur Vorbereitung auf die Wachsenden Anforderungen an ihr Wissen, Können und Verhalten, zur Entwicklung ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zum ständigen Lernen;
- Aufgaben- und Zielstellungen zur Gestaltung der sozialistischen Lebensweise der Jugend, ihrer geistig-kulturellen Betätigung sowie der Kinder- und Jugenderholung, insbesondere der Feriengestaltung der Schüler und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge;
- Aufgaben- und Zielstellungen zur Entwicklung und Förderung von Körperkultur und Sport sowie Touristik und der wehrpolitischen und vormilitärischen Ausbildung;
- Aufgaben und Kennziffern zur Erweiterung und Vervollkommnung der materiellen Basis zur Förderung der Jugend.

(2) Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, die Perspektivpläne oder Entwicklungskonzeptionen ausarbeiten, planen die Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik, als Bestandteil dieser Pläne bzw. Konzeptionen.

(3) Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, die nur zu bestimmten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben Perspektivpläne erarbeiten, sichern, daß die davon abzuleitenden Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik in diesen Plänen festgelegt werden.

## IV.

## Jugendförderungspläne

## § 7

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik im Ergebnis der Beratungen jährlich Pläne zur Förderung der Initiative der Jugend und des Sports (nachfolgend Jugendförderungspläne genannt) ausgearbeitet werden.

(2) Die Jugendförderungspläne sind das Führungsinstrument der Leiter und Vorstände zur Organisation der in den Perspektivplänen und Jahresplänen geplanten Aufgaben- und Zielstellungen zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik, zur komplexen Durchführung des Jugendgesetzes der DDR und der anderen Rechtsvorschriften zur Jugendpolitik in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) In den Jugendförderungsplänen sind jährlich Maßnahmen festzulegen

- zur politischen Erziehung der Jugend; zur umfassenden Information der Jugend über die Entwicklung von Gesellschaft, Wissenschaft und Technik, Bildung und Kultur;
- zur Einbeziehung der Jugend in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse der Staats- und Wirtschaftsorgane, wie ihre Mitarbeit in den Produktionskomitees, ökonomischen Aktiven, Kommissionen und Aktiven der örtlichen Volksvertretungen, in den ständigen und zeitweiligen Arbeitsgruppen, ihre Mitwirkung in den Prognosegruppen und bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahrespläne;
- zur Förderung der schöpferischen Mitwirkung der Jugend an der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere mit der Übergabe von Jugendobjekten, durch die Bildung und Festigung von Jugendkollektiven und die Weiterentwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“, zur allseitigen Entfaltung ihrer sozialistischen Persönlichkeit und ihrer Initiative im sozialistischen Wettbewerb sowie der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- zur marxistisch-leninistischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung der Jugend, zur Entwicklung ihrer Bereitschaft zum ständigen Lernen und zur Organisation des Berufswettbewerbs und der Beziehungen zur Schuljugend;
- zur Gestaltung eines vielseitigen niveauvollen geistig-kulturellen Lebens der Jugend;
- zur Förderung und Entwicklung des Kindersport- und Jugendsports, des Freizeit- und Erholungssports der Jugend, der Touristik. Sowie der wehrpolitischen und wehrsportlichen Tätigkeit und der vormilitärischen Ausbildung;
- zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugenderholung, insbesondere der Feriengestaltung der Schüler und der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. \*

Dazu sind Verantwortlichkeit und Terminstellung festzulegen und die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.